

**Bibliotheksordnung**  
für die Bibliothek der Sozialgerichte in Hamburg  
vom 09.11.2010

**§ 1 Aufgaben**

- (1) Die gemeinsame Bibliothek von Landessozialgericht (LSG) und Sozialgericht (SG) beschafft und verwaltet die erforderlichen Bücher, Zeitschriften, Gesetzblätter, Sammlungen, sonstige Drucksachen, CD-ROMs, DVDs sowie sonstigen elektronischen Daten (nachstehend „Bücher“ genannt).
- (2) Soweit für den dienstlichen Gebrauch benötigte Bücher in der Bibliothek nicht vorhanden sind, ist die Bibliothek bei der Suche nach dem Standort des Buches behilflich bzw. beschafft es für den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Personenkreis im Rahmen der Fernleihe oder auf sonstigem geeignetem Wege.

**§ 2 Bibliothekskommission**

- (1) Über Neuanschaffungen, Abbestellungen und Aussonderungen von Büchern entscheidet die Bibliothekskommission oder die Präsidentin bzw. der Präsident des LSG selbst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bibliotheksleitung trägt Sorge dafür, dass hierbei der Beschaffungsweg sowie die haushaltsrechtlichen und sonstigen Vorgaben eingehalten werden.
- (2) Der Bibliothekskommission gehören ein/e von der Präsidentin/dem Präsidenten des LSG bestimmte/r Richter/in und zwei weitere vom Richterrat bestimmte Richterinnen oder Richter des LSG oder des SG und die Leiterin/der Leiter der Bibliothek an. Mindestens ein richterliches Mitglied soll dem LSG und eines dem SG angehören. Die von der Präsidentin/dem Präsidenten des LSG und vom Richterrat bestimmten Mitglieder der Bibliothekskommission werden jeweils auf vier Jahre berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgen Nachberufungen für die restliche Dauer der Amtsperiode.
- (3) Richterinnen/Richter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können der Kommission oder der Leiterin/dem Leiter der Bibliothek Vorschläge unterbreiten.

**§ 3 Benutzung**

- (1) Die Bücher der Bibliothek stehen allen Richterinnen/Richtern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Referendarinnen/Referendaren, Studentinnen/Studenten, Praktikantinnen/Praktikanten, Anwärterinnen/Anwärtern des LSG und SG im Rahmen ihrer Arbeit oder Ausbildung zur Verfügung.  
  
Anderen kann die Benutzung gestattet werden.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Bibliothek den Richterinnen/Richtern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern beider Gerichte zugänglich. Diese haben darauf zu achten, dass Unbefugte keinen Zutritt erhalten. Zu Ausbildungszwecken bei einem der Gerichte tätigen Personen kann in Absprache mit dem Bibliothekspersonal der Zugang ebenfalls außerhalb der Öffnungszeiten ermöglicht werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zutritt erhalten. Generell bei einem der Gerichte tätigen Personen, die nur zeitweise, z. B. wegen Beurlaubung oder Abordnung nicht im aktiven Dienst sind, kann auch die Benutzung der Bibliothek außerhalb der Öffnungszeiten gestattet werden.

- (3) Im Leseraum ist Ruhe zu halten. Essen und Trinken ist nicht gestattet. Die Benutzung von Diktiergeräten und Laptops ist gestattet, wenn andere Nutzerinnen oder Nutzer nicht gestört werden.
- (4) Für abhanden gekommene Garderobe und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Bücher sind schonend zu behandeln. Jegliche Veränderung, insbesondere das Unterstreichen und handschriftliche Bemerkungen, das Einknicken oder Herausreißen von Seiten, ist zu unterlassen.

Den Katalogen, Sammlungen und Loseblattausgaben dürfen einzelne Blätter und Karten nicht unerlaubt entnommen werden. Die Benutzerin/der Benutzer oder die Entleiherin/der Entleiher haftet für Beschädigung und Verlust. Nach Gebrauch sind die Bücher an ihre Standorte zurückzustellen.

- (6) Den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen wird die Benutzung des in der Bibliothek befindlichen Computers ermöglicht.
- (7) Das Bibliothekspersonal ist im Rahmen der Aufsicht zu Kontrollen berechtigt.

#### **§ 4 Ausleihe**

- (1) Die Bücher dürfen grundsätzlich nur in der Bibliothek benutzt werden. Sie können nur von Richterinnen/Richtern oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des LSG/SG gegen Ausfüllen einer Leihkarte und deren Hineinstellen an den Standort des Buches zur kurzfristigen Benutzung entliehen werden. Entliehene Bücher dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die entliehene Literatur soll in der Regel im Dienstzimmer der Entleiherin/des Entleihers verbleiben. Im Falle einer Mitnahme eines Buches an einen anderen Ort ist dafür Sorge zu tragen, dass das Buch unverzüglich wieder für andere Nutzerinnen und Nutzer zugänglich ist.
- (2) Behörden und anderen Gerichten können Bücher in Ausnahmefällen kurzfristig überlassen werden.
- (3) Schrifttum mit dem Aufdruck „Nur zum Dienstgebrauch“ ist nur Richterinnen/Richtern oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des LSG oder SG zugänglich.
- (4) Für den Fall längerer Abwesenheit (z.B. Urlaub, Kur) sind entliehene Bücher grundsätzlich zurückzugeben.

#### **§ 5 Dauerausleihe Handbibliothek**

- (1) Richterinnen und Richter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LSG und des SG erhalten ständig am Arbeitsplatz benötigte Bücher in Dauerleihe. Diese Bücher müssen bei Bedarf anderen Interessenten zugänglich gemacht werden. Im Falle einer Mitnahme eines Buches an einen anderen Ort ist dafür Sorge zu tragen, dass das Buch bei Bedarf unverzüglich wieder für andere Nutzerinnen und Nutzer zugänglich ist.
- (2) Ergänzungslieferungen zu Loseblattwerken haben die Benutzerinnen und Benutzer unverzüglich einzuordnen. Ist die Benutzerin oder der Benutzer hierzu nicht bereit oder in der Lage, ist die Bibliothek hiervon in Kenntnis zu setzen. Es wird dann geprüft, ob ein Loseblattwerk ohne Ergänzungslieferungen zur Verfügung gestellt werden kann. Bei nicht auf dem Laufenden gehaltenen Loseblattwerken kann der Bezug von Ergänzungslieferungen eingestellt werden.
- (3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind sämtliche ausgeliehenen Bücher unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 6 Umläufe**

Das von der Bibliothek in Umlauf gegebene Schrifttum ist vordringlich weiterzugeben. Den Umlaufmappen darf nichts entnommen werden. Soweit dies möglich ist, werden die Umläufe auf elektronischem Wege verbreitet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Bibliotheksordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Bibliotheksordnung vom 22. April 1999. Sie kann insgesamt oder in Auszügen als Hinweis für die Nutzerinnen und Nutzer ausgelegt oder aufgehängt werden.

gez.:  
Hämäläinen (Vizepräsidentin des Landessozialgerichts)